

Ausstellungsordnung für die 49. Badische Landes-Kaninchenschau am 13. und 14. Januar 2018 auf dem Messegelände in Offenburg

(Bleibt beim Aussteller)

1. **Veranstalter und Ausrichter ist der Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter e.V..**
 2. Zur Ausstellung zugelassen sind alle vom ZDRK anerkannten Kaninchenrassen in den Zuchtgruppen 1, 2 und 3 sowie Einzeltiere und Neuzüchtungen. Die Bewertung der Tiere erfolgt nach dem AB-System.
Die Zuchtgruppe 1 besteht aus einem Elterntier (1,0 oder 0,1) und dessen drei Nachkommen eines Wurfes des Zuchtjahres 2017, wobei das Elterntier an 1. Stelle gemeldet werden muss.
Die Zuchtgruppe 2 besteht entweder aus 4 Tieren eines Wurfes oder je 2 Tieren aus zwei verschiedenen Würfen des Zuchtjahres 2017, Geschlecht beliebig. Die Zuchtgruppe 3 besteht aus 4 Tieren verschiedener Würfe beiderlei Geschlecht des Zuchtjahres 2017. Mit Ausnahme dem Elterntier bei der Zuchtgruppe 1 müssen alle anderen Tiere der gemeldeten Zuchtgruppen das gleiche Vereinstätö tragen. Auf einem Anmeldebogen darf nur eine Rasse bzw. Farbenschlag gemeldet werden. Die Zuchtgruppen sind nacheinander aufzuführen und in den betreffenden Spalten jeweils mit einem X zu bezeichnen.
 3. Herdbüchtiere können in einer Sonderklasse ausgestellt werden. **Die besonderen Meldebogen hierfür sind über den Ortsverein an Gerald Stemper, Daisbachtalstraße 47, 74915 Daisbach zu senden.**
Es wird entsprechend den Bestimmungen der Titel Badischer Herdbuchmeister vergeben. Für die Abteilung Herdbuch gelten die zusätzlichen Bestimmungen.
 4. An diese Ausstellung ist auch die Erzeugnisschau der H+K-Gruppen des LV-Baden angeschlossen.
Die besonderen Meldebogen hierfür sind an die LV-Leiterin Frau Doris Opitz, Kapplerbergstr. 49, 78476 Allensbach zu senden. Die Meldegebühren sind zusammen mit dem Kostenbeitrag (pro Nummer € 3,50) und den Ehrenpreisspenden für die Erzeugnisschau an die LV-Kassiererin der Frauengruppen Frau Cornelia Bitsch, Sparkasse Offenburg/Ortenau, IBAN: DE76 6645 0050 1004 8019 07, BIC: SOLADES10FG zu überweisen.
 5. Alle zur Ausstellung gemeldeten Kaninchen müssen mindestens 14 Tage vor der Einlieferung gegen die hämorrhagische Septikämie (RHD 1 + RHD 2; die RHD 2-Impfung beinhaltet 2 mal impfen mit dem Impfstoff RHD 1 oder 1 mal impfen mit dem französischen Impfstoff) geimpft sein. Die Impfung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Der Original-LV-Impfnachweis (**auch als Kopie**) ist der Anmeldung beizufügen. **Fehlt der Impfnachweis muss er spätestens am Einsatztag vorgelegt werden.** Weitere Bescheinigungen sind nicht erforderlich.
 6. Die Meldebogen sind in einfacher Ausführung (weiß) gefertigt. **Die Meldebogen sind zum Meldeschluss am Samstag, den 18. November 2017 (Poststempel) an Gerald Stemper, Daisbachtalstraße 47, 74915 Daisbach zu senden.** Der Gesamtbetrag pro Aussteller wird von dem auf dem Meldebogen angegebenen Bankkonto abgebucht. Mit Abgabe der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter e.V. die Ermächtigung, den Gesamtkostenbeitrag per Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass sein Konto die erforderliche Deckung aufweist. **Das angegebene Konto gilt auch zur Überweisung des Tierverkaufsgeldes sowie für das Preisgeld. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat der Aussteller die von der Bank erhobene Bankgebühr zu tragen.**
- Die Ehrenpreisspenden der Ortsvereine** müssen mit dem vom Landesverband zugestellten Überweisungsträger an die Volksbank Neckartal eG, IBAN: DE50 6729 1700 0026 6391 07, BIC: GENODE61NGD, Verwendungszweck: Vereinsspende LV Schau
7. **Sehr wichtig: Jeder Meldebogen ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen**, mit dem Vereinsstempel zu versehen und zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Tiersammlung(en) muss der Zuchtbuchführer mit seiner Unterschrift bestätigen.
Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller die Ausstellungsordnung an. **Wer versucht ungeimpfte Kaninchen zur Ausstellung zu bringen, haftet für eventuell dadurch entstehende Schäden und muß in jedem Fall mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Das Gleiche gilt sinngemäß für denjenigen, der nachweislich kranke, insbesondere schnupfenverdächtige Tiere einliefert.**
 8. Der Baden-Württembergische Meistertitel wird auf die Zuchtgruppen (1, 2 und 3) gemäß der Meisterbestimmungen des Landesverbandes vergeben. Bedingung ist für den Badischen Meister: **Pro Rasse müssen mindestens zwei Zuchtgruppen zur Bewertung ausgestellt werden (wenn nur Badische Aussteller).** Bedingung für den Baden-Württembergischen Meister: **Pro Rasse müssen mindestens vier Zuchtgruppen zur Bewertung ausgestellt werden (Badische und Württembergische Aussteller).**
Die Mindestpunktzahl der Meistersammlung beträgt **380 Punkte**. Jede ordnungsgemäß zur Ausstellung kommende Zuchtgruppe, die auf den LV Baden oder den LV Württemberg-Hohenzollern tätowiert ist, nimmt bei Bezahlung am Wettbewerb teil. Wird der Baden-Württembergische-Meistertitel von einem Züchter aus dem LV Württemberg-Hohenzollern errungen, wird zusätzlich für die nächstplazierte Badische Zuchtgruppe ein Badischer-Meistertitel vergeben. Ab sechs ausgestellten Badischen Zuchtgruppen wird ein Badischer Vizemeister vergeben.
 9. Es wird eine Landes-Vereinsmeisterschaft ermittelt. Hierzu müssen vom Ortsverein 21 Einzeltiere in mindestens drei verschiedenen Rassen und Farbenschläge auf einem besonderen Meldeformular gemeldet werden. **Es können auch Tiere von Jugendausstellern des Ortsvereins zur Meldung kommen.** Auf diesem Meldeformular, das im Durchschreibeverfahren (zweifache Ausfertigung) gefertigt ist, sind die besonderen Bestimmungen für die LV-Vereinsmeisterschaft enthalten. **Die Meldegebühr von € 10,- muss bei der Abgabe des Formulars entrichtet werden.** Die Gesamtmeldegebühren für diesen Wettbewerb werden ausschließlich für die zur Vergabe kommenden Ehrenpreise verwendet.
 10. **Kostenbeiträge:** Der Kostenbeitrag beträgt pro Tier € 3,-. Der Zuschlag für jede Zuchtgruppe € 6,-. Unkostenbeitrag pro Tier € 7,-. Porto und Drucksachenanteil pro Meldebogen € 3,-. Pflichtkatalog € 6,-. Futterbecher / Futter pro Tier € 1,-. Dauereintrittskarte € 4,-. **Der Katalog und die Dauereintrittskarte sind grundsätzlich von jedem Aussteller abzunehmen. Sind beide Ehepartner Aussteller, kann nur ein Katalog abgenommen werden.**
Die Zuchtgemeinschaften müssen einen Katalog und zwei Dauereintrittskarten abnehmen. Die Einlieferung der Tiere erfolgt am Mittwoch, den 10. Januar 2018, von 12.00 bis 18.00 Uhr. Es wird grundsätzlich nicht gestattet am Bewertungstag Tiere einzuliefern.

11. Der Computer-Ausdruck mit der Käfigeinteilung wird bis zum **27. Dezember 2017** jedem Aussteller bzw. jeder Ausstellerin persönlich zugeschickt. Wer denselben bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten hat, fordert diesen sofort telefonisch **07261 / 16743** bei **Gerald Stemper** an. Mit diesem Ausdruck erhält jeder Aussteller auch gleichzeitig seine Dauereintrittskarte und den Kataloggutschein.
12. Der Tierverkauf während der Schau wird nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung (nachfolgend AL genannt) vorgenommen. Der Züchter bzw. Aussteller setzt im Meldebogen den Verkaufspreis ein, zu diesem Betrag erhebt die AL 15 % Verkaufsprovision, die vom Käufer entrichtet wird. Weiter müssen bis Sonntag, 14.00 Uhr, alle verkauften Tiere ausgestellt sein. Bleiben Tiere mit dem Aufkleber "Verkauft" danach noch in den Käfigen, so sind diese ab 15.00 Uhr vom Verkäufer (Aussteller) mitzunehmen. Dies ist der AL unbedingt mitzuteilen. Rassebescheinigungen bzw. Abstammungsnachweise müssen nach Anforderung des Käufers vom Verkäufer nachgeliefert werden. Für Tiere, die in Zweifelsfällen in den Käfigen sitzen geblieben sind, haftet die AL nicht.
13. Die Tiere unterliegen während der Ausstellung der Obhut der AL. Sie dürfen nicht belästigt und nicht aus den Käfigen genommen werden. Den Anweisungen der Beauftragten der AL ist unbedingt Folge zu leisten. Für Tierverluste, die durch höhere Gewalt oder durch unvorhergesehene Ereignisse auftreten, haftet die AL nicht und lehnt jede Entschädigung ab. Sollten Tierverluste durch erwiesenes Verschulden der AL entstehen, so werden für Große Rassen € 50,-, Mittelgroße Rassen, Haarstrukturrassen, Kurz- und Langhaarrassen € 35,-, und Klein- und Zwergassen € 25,- vergütet. Die fehlenden Tiere eines Ausstellers müssen am Sonntag, den 14. Januar 2018 bis um 18.00 Uhr der AL gemeldet werden. Bei späteren Meldungen haftet die AL nicht mehr.
14. Die Tiere stehen unter bester Pflege und steter Beaufsichtigung der AL. Die Fütterung erfolgt ab Donnerstag mit Pressfutter, Heu und Trinkwasser. Jeder Käfig wird mit zwei neuen Kunststoffbechern ausgestattet. Beide Becher gehen nach Schauende in den Besitz des Ausstellers über. Sollte die Landes-Kaninchenschau wegen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, Seuchen o. Ä. nicht stattfinden, werden die Kosten für die Vorarbeiten, Hallenmieten etc. prozentual vom Kostenbeitrag einbehalten. Die Tiere werden am Sonntag, den 14. Januar 2018, ab 15.00 Uhr ausgestellt (der Computerausdruck muss unbedingt vorgelegt werden). Wer vor 15.00 Uhr seine Kaninchen in die Transportbehältnisse setzt, muss mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Tiere, die nach dem Ausstellen sitzen geblieben sind und bis Montag, den 15. Januar 2018, nicht abgeholt werden, gehen am Dienstag, den 16. Januar 2018, ersatzlos an die AL über.
15. Die Ausstellungsleitung übernimmt für fehlende Transportbehältnisse keine Haftung.
16. An Preisgeld werden 30 % des Kostenbeitrages ausbezahlt. Zur Vergabe vorgesehen sind Sieger- und Meister-Preise, Minister- Ehrenpreise, ZDRK-Plaketten, ZDRK- und LV-Medaillen sowie gestiftete Sach-Ehrenpreise (SaE). € 7,00 (E), € 5,00 (I)
17. Die Ummeldungen der Tiere sind nur mit dem vom Landesverband zugestellten Ummeldeformular am Mittwoch, den 10. Januar 2018, von 12.00 bis 18.00 Uhr möglich. Alle Ummeldungen können nur in Verbindung mit dem Computerausdruck vorgenommen werden. Später eingehende Ummeldungen können aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Ersatztiere sind grundsätzlich zugelassen, jedoch nur in der gleichen Rasse und Farbe. Die Ummeldegebühr beträgt pro Tier € 2,00. Als Ersatztiere können auch solche Tiere herangezogen werden, die bereits schon für diese Schau gemeldet waren. Alle Ummelde-Varianten sind möglich: Auf Anforderung der AL ist das Vereinszuchtbuch vorzulegen. Alle umgemeldeten Tiere müssen selbstverständlich auch gegen hämorrhagische Septikämie (RHD) geimpft sein. Wir verweisen insbesondere auch hier auf Punkt 5 letzter Absatz dieser Ausstellungsordnung.
18. Bereits verkäuflich gemeldete Tiere können nur am Tag der Einlieferung unter Zahlung der 15 % Verkaufsprovision zurückgekauft werden. Nachmeldungen für verkäufliche Tiere sind grundsätzlich gebührenfrei. Für Kaninchen, die nach der Bewertung zum Verkauf gemeldet werden, gelten folgende Mindestverkaufspreise: Große Rassen € 50,-, Mittelgroße Rassen, Haarstrukturrassen, Kurz- und Langhaarrassen € 35,-, Klein- und Zwergassen € 25,-.
19. Ersatztiere, die nicht ordnungsgemäß umgemeldet sind, werden von der Preisvergabe ausgeschlossen. Befinden sich solche Tiere in einer Zuchtgruppe, so scheidet diese vom Wettbewerb aus. Sämtliche Ummeldungen werden im Katalog berücksichtigt.
20. Für die Gestaltung mit weiteren Materialien (Bastelarbeiten) wird ein besonderer Meldebogen mit den erforderlichen Bestimmungen ausgegeben.

Zur besonderen Beachtung:

| | |
|---------------------------------|--|
| Meldeschluss: | Samstag, den 18. November 2017 (Poststempel) |
| Einlieferung: | Mittwoch, den 10. Januar 2018, 12. ⁰⁰ bis 18. ⁰⁰ Uhr |
| Bewertung: | Donnerstag, den 11. Januar 2018 |
| Einlass: | Samstag, den 13. Januar 2018, ab 8. ⁰⁰ Uhr |
| Offizielle Eröffnung der Schau: | Samstag, den 13. Januar 2018, um 10. ⁰⁰ Uhr |
| Einlass: | Sonntag, den 14. Januar 2018, ab 9. ⁰⁰ Uhr |
| Ausgabe der Tiere: | Sonntag, den 14. Januar 2018, ab 15. ⁰⁰ Uhr |

21. Pokale – Ehrenpreise usw., welche von den Ausstellern/innen oder Ortsvereinen über die beiden Ausstellungstage nicht abgeholt wurden, werden grundsätzlich bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung des LV-Baden an den betreffenden Vertreter des Kreisverbandes gegen Unterschrift ausgegeben. Diese Anordnung gilt für alle Abteilungen, die der 49. LV-Schau angeschlossen sind.
22. Mit der Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Ausstellungsordnung ausdrücklich einverstanden und verzichtet auf den ordentlichen Rechtsweg im Falle von Streitigkeiten. Reklamationen sind bis spätestens 14. Januar 2018 geltend zu machen. Ansprüche aus dem Tierverkauf müssen gleichfalls zu diesem Termin geltend gemacht werden.